

1911
1912

Erhebung schulpflichtiger Kinder in der
des Bergamundes

1911
1912

R A U M P L A N U N G B U R G E N L A N D 1 9 8 4 / 1

F. Sauerzopf

LANDSCHAFTSINVENTAR BURGENLAND

Erfassung schutzwürdiger Landschaften
und Lebensräume des Burgenlandes

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Raumplanungsstelle

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Raumplanungsstelle

Leiter und presserechtlich für den Inhalt verantwortlich:
W.Hofrat Dipl.Ing. Dr. Georg SCHREIBER

Redaktion und Gestaltung:
Dipl.Ing. Emil CSENCITS
beide: Landhaus, 7000 Eisenstadt.

Sachlich für den Inhalt verantwortlich:
W.Hofrat Dr. Franz SAUERZOPF, Amt der Burgen-
ländischen Landesregierung, Abteilung XII/3 -
Biologische Station Neusiedler See, 7142 Illmitz.

Herstellung: Rötzer-Druck GmbH & CoKG, 7000 Eisenstadt.

Eisenstadt 1984.

ZUM GELEIT!

Die im Burgenland bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete haben wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit, ihres Artenreichtums und der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten weit über unsere Landesgrenzen hinaus große Bedeutung erlangt. Darüber hinaus werden in der vorliegenden Arbeit alle jene Gebiete erfaßt, deren Erhaltung uns ebenfalls ein Anliegen sein sollte. Die Bemühungen um dieses Landschaftsinventar dürfen jedoch nur als Zwischenstation auf dem Wege zu einer noch wirksameren Natur- und Landschaftspflege verstanden werden. Dies bedeutet, daß bei allen zukünftigen raumbedeutsamen Maßnahmen auf die hier aufgezeigten schützenswerten Flächen Bedacht genommen werden sollte.

Diese Arbeit ist aber nicht nur als Planungs- und Datensammlung für den Fachmann zu sehen, sie stellt vielmehr einen Beitrag für ein besseres Verständnis der Bevölkerung für vielschichtige ökologische Zusammenhänge und Verflechtungen mit anderen Sachbereichen dar.

Als Landeshauptmann wünsche ich mir, daß diese Arbeit weite Verbreitung findet und das Verständnis für die Anstrengungen jener vertieft, die sich um die Natur und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt bemühen.

Der Landeshauptmann von Burgenland

Theodor Kerry

(Theodor K E R Y)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ZUM GELEIT!

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Allgemeines	3
2.1.	Natur- und Umweltschutz	3
2.2.	Beeinträchtigung der Umwelt	5
3.	Ausgangssituation	6
3.1.	Bestehende Schutzgebiete	6
3.2.	Ergänzungsmaßnahmen	9
4.	Vorarbeiten und Materialien	10
5.	Rahmenkonzept	10
5.1.	Erläuterungen	10
5.2.	Gemeinde- und Ortsverzeichnis	12
5.3.	Zusammenfassung	19
6.	Landschaftsinventar	20
6.1.	Bezirk Eisenstadt	20
6.2.	Bezirk Neusiedl	46
6.3.	Bezirk Mattersburg	80
6.4.	Bezirk Oberpullendorf	88
6.5.	Bezirk Oberwart	108
6.6.	Bezirk Güssing	126
6.7.	Bezirk Jennersdorf	140
6.8.	Freistädte Eisenstadt und Rust	150
7.	Biotoptypenverzeichnis	153
	Übersichtskarte 1:300.000	
	Karte Naturschutz Raum Neusiedler See ca. 1:140.000	
8.	Literaturhinweise	161

1. EINLEITUNG

Das Landschaftsinventar Burgenland (WENDELBERGER 1971) wurde vom Verfasser überprüft und neu bearbeitet. Es erfaßt die aus ökologischen Gründen und Erwägungen als schutzwürdig angesehenen Flächen des Burgenlandes, soweit diese nicht schon nach dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium unter Schutz stehen. Sie sollten daher als "Biotopvorbehaltsflächen" angesehen werden. Das Landschaftsinventar ist einerseits als Programmvorlage für die Naturschutzbehörde zu verstehen, andererseits als Ergänzung zu den regionalen Entwicklungsprogrammen Südliches, Mittleres und Nördliches Burgenland (DEISSL 1979, HARY 1979, HARY 1982).

Für das Zustandekommen dieser Arbeit dankt der Verfasser Dipl.Ing. H. GROSINA, Dipl.Ing. E. CSENCITS und M. WINKLER (Raumplanungsstelle), den Mitarbeitern Dr. J. KÖLLNER und Dr. B. PEER-SCHUSTER sowie den Kollegen an der Biologischen Station, insbesondere Dr. H. METZ und Dr. A. GRÜLL.

2. ALLGEMEINES

2.1. NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Um die Problematik des Naturschutzes zu erfassen, sind der Begriff und seine Stellung innerhalb des Umweltschutzes zu klären. Umweltschutz ist die Erhaltung eines bestmöglichen Lebensraumes (Boden, Wasser und Luft) für Mensch, Tier und Pflanze aus kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen für die gegenwärtigen und nachfolgenden Generationen. Unter kulturellen Gründen sind Wissenschaft, Forschung und Lehre, Volksbildung und ethische Belange zu verstehen; soziale umfassen Volksgesundheit, Erholung und Urlaub ("Recreation" und Sport); wirtschaftliche Gründe liegen in der Erhaltung der Natur als Ressource für Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Anliegen des Umweltschutzes öffentliches Interesse.

Der Naturschutz ist davon jener Bereich, welcher sich mit der Erhaltung von Landschaft, Tier und Pflanze in Einzelobjekten, von Standorten und von Vergesellschaftungen befaßt. Das Burgenländische Naturschutzgesetz (Gesetz vom 27. Juni 1961, LGB1.Nr. 23) gibt hiezu eine entsprechende Definition:

Gegenstand des Naturschutzes.

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen. Es werden insbesondere geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmalschutz);
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende, nicht jagdbare Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete (Naturgebietsschutz);
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Diese Formulierung aus 1961 entspricht der Auffassung eines bewahren- den Naturschutzes; demgemäß sind wesentliche ökologische Gesichtspunkte noch nicht berücksichtigt und daher zu ergänzen. Die oft als moderner, managender Naturschutz bezeichnete Richtung, meist in letzter Zeit vertreten, stellt dazu keinen Gegensatz, sondern eine Weiterentwicklung dar (SAUERZOPF 1981). Zuerst kommt die Sicherung des Gebietes und dann folgen nach Feststellung des Zieles die Erhaltung, die Pflege und das Management. Das ist die historische Entwicklung des Naturschutzes, welche allerdings in der Praxis den Erfordernissen fast immer nachhinkt. Die erforderlichen Voraussetzungen für den Naturschutz sind in drei Punkten zu fassen:

1. Rechtskompetenz
2. Eigentum und Besitz
3. Finanzfrage

Dies gilt für alle Naturschutzmaßnahmen, vom Naturdenkmal bis zum Nationalpark (SAUERZOPF 1981). Das Rechtsinstrumentarium (Naturschutzgesetz und Verordnungen) ermöglicht derzeit:

1. Naturdenkmal (Einzelobjekt bis engste Umgebung)
2. geschützter Landschaftsteil
3. Landschaftsschutzgebiet (einschließlich Naturpark)
4. Teilnaturschutzgebiet (Einschränkungen der Bewirtschaftung)
5. Vollnaturschutzgebiet (Eingriffe nur zur Erhaltung)

Als Ergänzung wäre noch anzustreben:

6. Nationalpark (SAUERZOPF 1981, PLANK 1976).

2.2. Beeinträchtigung der Umwelt

Die Entwicklung in der Landschaft ist gekennzeichnet durch einen fortschreitenden Verlust an Natursubstanz infolge von Eingriffen in die Bereiche Boden, Wasser, Luft und damit auch in die Pflanzen- und Tierwelt. Die Problemanalyse zeigt:

- Beeinträchtigung fließender Gewässer durch technischen Wasserbau (Zerstörung der Ufervegetation, Verminderung der Selbstreinigungskraft, Beeinträchtigung des Fischereiwertes, Verödung des Landschaftsbildes, Absenkung des Grundwasserspiegels), durch Einbringen von Abfällen, Müll und Einleiten von Abwässern.
- Beeinträchtigung natürlicher und künstlicher stehender Gewässer durch Müll, Überdüngung (Eutrophierung) aus Landwirtschaft und Fischerei, Versiedelung und Verhüttelung.
- Gefährdung des Grundwassers durch Überdüngung, Belastung mit Chemikalien, unregelmäßige Entnahmen und dauernde artesischen Abläufe, durch gefährliche Müllablagerungen und dergleichen.
- Flächenbeanspruchung aus dem Straßenbau, Materialerfordernisse an an Schotter und Steinen, Verödung der Landschaft durch Schlägerung von Alleen usw.
- Flächenbeanspruchung aus dem Siedlungswesen trotz bestehender Lenkung durch die Raumordnung. Die Neuaufschließung bisher unbelasteter Gebiete erstreckt sich insbesondere durch Fremdenverkehr (Camping- und Wochenendsiedlungen, Zweitwohnungen) auf naturnahe Gebiete, Ödland etc.
- Beeinflussung der Naturlandschaft durch die Landwirtschaft (Flächen und Arten). Der größte Eingriff in die Landschaft geschieht im Zuge der Kommassierungen (Rodung von Hecken, Bäumen und Rainen, Entwässerung von Feuchtflächen). Die

Düngung gelangt in das Grundwasser und fördert die Gewässer-eutrophierung, Pestizide greifen mit Rückständen in Boden und Wasser ein, ihre Entsorgung ist nicht gegeben.

- Beeinflussung durch die Forstwirtschaft (Anlage von Monokulturen, Aufforstung von standortfremden Gehölzen, Pflanzung von fremdländischen Arten, Anlage breiter Forstwege, steigende Pestizidanwendung, Aufforstung von Ödland, Heide und Feuchtf Flächen).
- Beeinflussung durch die Jagd (Anlage von Wildäckern auf Ödland, Aufstellung von Hochständen, die das Landschaftsbild stören, Verwendung von Giften und Schlägeisen, Freilandfarming).
- Beeinflussung durch die Fischerei (Einsatz oder Überhege einzelner, oft fremder Arten, Zerstörung des autochthonen Artbestandes, Überdüngung der Gewässer durch Fütterungsmaßnahmen, Zerstörung von Quellgebieten, Sumpfgebieten und Naturteichen durch künstliche Anlagen).
- Verschmutzung der Luft aus Industrie, Energieerzeugung, Haushalt und Verkehr (Belastung durch Schwefelverbindungen, Stickoxyde, Ozon und Stäube, Akkumulierung von Schwermetallen und Spurenelementen in Böden und Wasser).

3. AUSGANGSSITUATION

3.1. BESTEHENDE SCHUTZGEBIETE

Grundgedanke des Naturschutzes ist die Schaffung von einigen großflächigen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten), welche die typische Landschaft erhalten sollen. Darin eingelagert sollen Vollnaturschutzgebiete wesentliche Lebensräume sichern. Dieses ist zu ergänzen durch kleinere Schutzgebiete wichtiger Naturflächen über das ganze Land (GEPP 1981, KUX, KASPEROWSKY und KATZMANN 1981). Ein derartiges System wurde vom Verfasser für das Burgenland entwickelt (SAUERZOPF 1965).

Derzeit bestehen im Burgenland 15 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von etwas über 1200 ha. Dies sind rund 0,3 % der Landesfläche (Steiermark 5,0 %, Vorarlberg 4,1 %, Tirol 7,2 %), 6 Teilnaturschutzgebiete mit rund 0,05 % der Landesfläche, 6 Landschaftsschutzgebiete mit etwa 500 km², d.h. 12,4 % der Landesfläche. Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet zugleich ist der Neusiedler-See-Raum mit einer Fläche von 491 km² (12 % der Landesfläche).

Der einzige burgenländische Naturpark (Clusius-Naturpark Güssing) mit ca. 800 ha ist im Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland inbegriffen. Ein Altwasser (Lahnwasser) ist zum geschützten Landschaftsteil erklärt worden.

An dieser Stelle wird auch an die Naturdenkmäler des Burgenlandes erinnert. Da jedoch der Bestand an Naturdenkmälern einer starken Dynamik unterliegt, wird eine Aufnahme in das vorliegende Landschaftsinventar nicht für zweckmäßig erachtet. Eine Zusammenfassung bietet der Bericht Nr. 34 des Biologischen Forschungsinstitutes Burgenland (Biologische Station Neusiedler See, SCHUSTER 1979).